



Rechtsverordnung der Gemeinde Hagnau am Bodensee über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Parkgebührenordnung

Auf Grund § 6a Abs.6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) mit Wirkung vom 07. Dezember 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am Bodensee am 21.03.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung erhoben und die Nutzung des Parkraumes für die Benutzer festgesetzt.

§ 2

Die Gebührenpflicht gilt vom 01. März bis 15. November des Jahres jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr täglich. In der gebührenfreien Zeit ist das Parken maximal 24 Stunden erlaubt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Gemeinde Hagnau am Bodensee vom 22.11.2005 außer Kraft.

Hagnau am Bodensee, den 21.03.2017

Der Gemeinderat

ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, den 22.03.2017


Volker Frede
Bürgermeister



Parkgebühren im Gemeindegebiet:

Parkplatz Hagnau - West

Je angefangene Stunde	1,50 €
Tagesparkschein	9,00 €

Parkplätze im Strandweg

Je angefangene Stunde	1,50 €
Tagesparkschein	9,00 €

Parkplätze Badestelle (Ost 1+2)

Je angefangene Stunde	1,50 €
Tagesparkschein	9,00 €